

---

## S 3 AL 381/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 381/05
Datum	19.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 864/06
Datum	13.06.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 19.12.2005 wird zur¼ckgewiesen.

Au¼rgerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob die Kl¼gerin Anspruch auf R¼ckerstattung von Beitr¼gen zur Arbeitslosenversicherung im Umfang von 2.549,60 DM hat.

Die 1920 geborene Kl¼gerin beantragte im Jahr 2004 bei der Beklagten die R¼ckerstattung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitr¼gen zur Arbeitslosenversicherung f¼r die Zeit vom 01.01.1967 bis 27.04.1977 in H¼he von insgesamt 2.549,60 DM f¼r eine Besch¼ftigung bei der Firma B.-Z. in S ¶; Sie f¼hrte aus, am 27.04.1977 habe die Firma B.-Z. Konkurs anmelden m¼ssen. Ab diesem Zeitpunkt sei sie bis 31.12.1980 arbeitslos gewesen, habe aber keine Arbeitslosenunterst¼tzung erhalten.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.12.2004 wurde der Antrag auf Erstattung

---

zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gemäß [Â§ 351 Sozialgesetzbuch \(SGB\) III](#) abgelehnt. Die Beklagte führte aus, die Beiträge seien für die Zeit vom 01.01.1967 bis 27.04.1977 zu Unrecht entrichtet worden. Der Erstattungsantrag sei am 02.12.2004 bei der Beklagten eingegangen. Der Erstattungsanspruch sei somit gemäß [Â§ 27 Abs. 2 SGB IV](#) i.V.m. [351 SGB III](#) verjährt. Ein wichtiger Grund, die Einrede der Verjährung nicht zu erheben, bestehe nicht, da kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln seitens der Einzugsstelle oder der Beklagten vorliege.

Dagegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 28.12.2004 Widerspruch ein. Sie gab an, die Beiträge seien von der Firma B.-Z. ordnungsgemäß entrichtet worden. Sie lebe am Rande des Existenzminimums und sei dringend auf die Rückzahlung der Beiträge angewiesen. Seit 1952 seien für sie Beiträge entrichtet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.01.2005 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die Beklagte führte aus, die Einrede der Verjährung sei nicht rechtsmissbräuchlich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Beitragszahlung deshalb zu Unrecht erfolgt sei, weil sie auf einem fehlerhaften Verwaltungshandeln der Beklagten, der Einzugsstelle oder eines Trägers der Rentenversicherung beruhe. Weder die Bundesagentur für Arbeit, die Einzugsstelle noch der Träger der Rentenversicherung hätten sich jedoch fehlerhaft verhalten. Insbesondere sei kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln darin zu sehen, dass bei Betriebsprüfungen die Beitragsentrichtung nicht beanstandet werde, da Betriebsprüfung lediglich eine Kontrollfunktion hätten, jedoch nicht bezweckten, die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit festzustellen.

Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 04.02.2005, das am 07.02.2005 bei dem Sozialgericht Heilbronn einging, Klage. Es sei jetzt nicht mehr festzustellen, aus welchem Grunde sie 1977 keinen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung gestellt habe. Sie erziele nur ein Einkommen von 715,- EUR. Sie wolle ihre Firma E.-V. wieder aufbauen. Dafür benötige sie Kapital. Die Ablehnung der Rückerstattung entspreche nicht den guten Sitten.

Mit Urteil des Sozialgerichts vom 19.12.2005 wurde die Klage abgewiesen. Sofern die Beiträge der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich zu Unrecht entrichtet worden seien, könne die Klägerin nicht deren Erstattung verlangen, da der Erstattungsanspruch verjährt sei und die Beklagte die Einrede der Verjährung wirksam erhoben habe.

Gegen das der Klägerin am 14.01.2006 zugestellte Urteil legte diese mit Schreiben vom 07.02.2006, das am 10.02.2006 bei dem Sozialgericht einging, Berufung ein. Sie habe seit 1952 bei der Firma B.-Z. gearbeitet, könne jedoch die Beitragszahlung nur für die Zeit vom 01.01.1967 bis 27.04.1977 beweisen. Sie befinde sich in einer Notsituation. Daher könne sich die Beklagte nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Sie müsse ihre Firma E.-V. dringend wieder aktivieren. Hierfür benötige sie das Geld.

---

Die KlÄgerin beantragt (sinngemÄÄ),

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 19.12.2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.12.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2005 aufzuheben und die Beklagte zur RÄckerstattung der im Zeitraum vom 01.01.1967 bis 27.04.1977 entrichteten BeitrÄge zur Arbeitslosenversicherung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts und des Landessozialgerichtes verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Der Senat kann gemÄÄ [Ä 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurÄckweisen, da er sie einstimmig fÄr unbegrÄndet und eine mÄndliche Verhandlung nicht fÄr erforderlich hÄlt. Die Beteiligten wurden vorher gehÄrt.

Die Berufung ist gemÄÄ [Ä 143 f. SGG](#) zulÄssig, jedoch nicht begrÄndet.

GemÄÄ [Ä 26 Abs. 2 SGB IV](#) in der Fassung vom 20.12.1988, sind zu Unrecht entrichtete BeitrÄge zu erstatten, es sei denn, dass der VersicherungstrÄger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser BeitrÄge oder fÄr den Zeitraum, fÄr den die BeitrÄge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. FÄr die Erstattung zu Unrecht gezahlter BeitrÄge zur Arbeitslosenversicherung gilt abweichend von [Ä 26 Abs. 2 SGB IV](#), dass sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtÄmlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist ([Ä 351 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung). Nach [Ä 27 Abs. 1 SGB IV](#) verjÄhrt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs in dem die BeitrÄge entrichtet worden sind. GemÄÄ [Ä 28 h SGB IV](#) in der Fassung ab 01.01.1998 entscheidet die Einzugsstelle Äber die Versicherungspflicht und BeitragshÄhe in der Kranken- Pflege und Rentenversicherung.

Danach hat die Beklagte zu Recht die RÄckerstattung der BeitrÄge verweigert.

Ein Nachweis darÄber, dass die von der KlÄgerin geforderten BeitrÄge tatsÄchlich entrichtet wurden, besteht nicht. Eine Entscheidung der Einzugsstelle, wonach die von der KlÄgerin geforderten BeitrÄge zu Unrecht entrichtet wurden, liegt nicht vor. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die BeitrÄge zur Arbeitslosenversicherung fÄr die von 1952 bis zum 27.04.1977 bei der Firma B.-Z.

---

beschäftigte Klägerin zu Unrecht entrichtet worden sein sollen. Zudem fordert die Klägerin auch die Rückckerstattung der Arbeitgeberbeiträge. Diese wurden jedoch vom Arbeitgeber getragen und können daher nicht dem Arbeitnehmer erstattet werden ([Â§ 26 Abs. 3 SGB IV](#) i. V. m. Â§ 167 ArbeitsförderungsGesetz v. 25.06.1969). Somit ist nicht ersichtlich, dass ein Erstattungsanspruch der Klägerin je bestanden hat.

Im Übrigen wäre ein Erstattungsanspruch auch gemäß [Â§ 27 SGB IV](#) verjährt. Ein Versicherungsträger kann sich nur dann nicht auf die Verjährung berufen, wenn dies eine unzulässige Rechtsausübung wäre. Ob der Versicherungsträger von der Einrede der Verjährung Gebrauch macht, liegt in seinem pflichtgemäßem Ermessen. Ermessensrichtlinien dahingehend, dass die Verjährungseinrede nur dann nicht erhoben wird, wenn fehlerhaftes Verhalten des Sozialversicherungsträgers oder der Einzugsstelle zur Beitragsentrichtung geführt hat, sind nicht zu beanstanden (Seewald, in Kasseler Kommentar, [Â§ 27 SGB IV](#) Anmerkung 17 sowie Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.07.2003 â Az.: [B 12 AL 1/02 R](#)). Fehlerhaftes Handeln eines Versicherungsträgers liegt nicht vor. Die Beklagte hat sich somit ermessensfehlerfrei auf die Einrede der Verjährung berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Erstellt am: 22.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024